



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

Sehring AG  
für ASS Kieswerke GmbH & Co. Großmüh-  
lingen KG  
Sehringstraße 1  
63225 Langen

**Zustimmung zur Übertragung gem. § 22 Abs. 1 Bundesberggesetz  
(BBergG) des aufrecht erhaltenen Gewinnungsrechtes im Sinne einer  
Bewilligung Nr.: IV-A-f-204/91-Groß Mühlingen  
Antrag vom 26.10.2023, 01.03.2024, 18.04.2024 sowie Ergänzung vom  
19.09.2025**

12.11.2025  
14-34231-654/1/11304/2023

Yvonne Rappsilber  
Durchwahl +49 345 13197-272  
Yvonne.Rappsilber@sachsen-  
anhalt.de

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nach Prüfung des o.a. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie  
und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

**Entscheidung:**

1. Dem Antrag auf Übertragung des aufrecht erhaltenen Gewinnungs-  
rechtes im Sinne einer  
Bewilligung Nr.: IV-A-f-204/91  
Bewilligungsfeld Groß Mühlingen  
zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

„Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“  
auf die Firma

Schwenk Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG  
Am Saale-Dreieck 3  
39240 Calbe (Saale) OT Schwarz

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

wird zugestimmt.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

2. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Sehring AG zu tragen.

## **Begründung**

### **I.**

Das aufrecht erhaltene Gewinnungsrecht Nr.: IV-A-f-204/91 – „Groß Mühlingen“ gilt gemäß Anlage 1 Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe e) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889. 1004) in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 18.03.1991 (BGBl. II S. 885) als Bewilligung im Sinne des § 8 BBergG.

Dieses Gewinnungsrecht mit dem dazugehörigem Lageriss wurde mit Datum vom 12.11.1991 als Bewilligung im Sinne des § 8 BBergG durch das damalige Bergamt Staßfurt zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes – *Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen* - bestätigt und ist bis einschließlich 31.12.2032 befristet.

Das Berechtigungsfeld hat eine Feldesgröße von 433.300,00 m<sup>2</sup> (abgerundet auf volle 100 m<sup>2</sup> gemäß UnterlagenBergV) und liegt im Salzlandkreis, in der Gemeinde Großmühlingen.

Der Rechtsinhaber der Bewilligung war ehemals die ASS Kieswerke GmbH & Co. Groß Mühlingen KG (ASS GmbH). Sie wurde im Handelsregister gemäß Auszug HRA 21683 des Amtsgerichtes Stendal gelöscht. Die Sehring AG als Kommanditistin der ASS GmbH ist Rechtsnachfolger und Handlungsbefugter (nachfolgend Antragstellerin genannt).

Die ASS GmbH hat seinerzeit mit der Firma Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG, Am Saale-Dreieck 3, in 39240 Calbe (Saale) OT Schwarz am 25.11.2003 einen Kaufvertrag über den Verkauf der Bergbauberechtigung geschlossen. Mit Schreiben vom 02.12.2003 beantragte die ASS GmbH bei dem LAGB die Zustimmung zur Nutzungsüberlassung sowie die Zustimmung zur endgültigen Übertragung des Gewinnungsrechtes auf die Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG. Auf dieser Grundlage betreibt den Kiessandtagebau Großmühlingen seither die Firma Schwenk Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG als Rechtsnachfolgerin der Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG.

Das Verfahren zur endgültigen Übertragung der Bergbauberechtigung an die Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG konnte zum damaligen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, da die gemäß Einigungsvertrag fixierte Voraussetzung, die Zustimmung aller Grundstückseigentümer, nicht gänzlich erfüllt werden konnte. Da zwischenzeitlich die Firma Schwenk Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG (nachfolgend Erwerberin genannt) Rechtsnachfolger der Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG ist, soll die Bergbauberechtigung auf Sie übertragen werden.

Der Kaufvertrag wird erst wirksam, wenn der Übertragung durch das LAGB zugestimmt wurde. Das ist aufgrund der fehlenden Unterlagen bis dato nicht geschehen. Zwischenzeitlich konnten die erforderlichen Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer eingeholt werden und wurden mit einem aktualisierten Antrag der Antragstellerin sowie der Erwerberin vom 26.10.2023 LAGB auf Zustimmung zur Übertragung beim LAGB eingereicht. Des Weiteren wurde das Gewinnungskonzept (Vorhabensbeschreibung) von der Erwerberin am 19.09.2025 ergänzt.

Das Fachdezernat D13 (Übertagebergbau) sowie das Fachdezernat D 33 wurden am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme zu dem eingereichten Arbeitsprogramm gebeten.

Derzeit erfolgt keine Gewinnung im Tagebau, da eine Unterbrechung des Hauptbetriebsplanes bis zum 31.12.2025 vorliegt. Der Rahmenbetriebsplan ist seit 31.12.2022 verfristet. Es müsste ein neues Zulassungsverfahren für einen Planfeststellungsbeschluss durchgeführt werden.

Nach Prüfung des vorgelegten Antrages und den beigefügten Unterlagen wurde über den Antrag zur Zustimmung der Übertragung der Bewilligung durch das Dezernat 14 (Markscheide-, Berechtigungswesen und Altbergbau) im LAGB entschieden.

## II.

Das LAGB ist für die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung nach § 22 Abs. 1 BBergG zuständig.

Der Antrag auf Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung wurde mit Schreiben vom 26.10.2023, 01.03.2024, 18.04.2024 sowie Ergänzung vom 19.09.2025 beim LAGB gestellt. Unterschrieben wurde der Antrag von dem gemäß Handelsregister Offenbach eingetragenen Geschäftsführer Herrn Stefan Sehring sowie des im Handelsregister HRB 22939 der persönlich haftenden Gesellschafterin der Erwerberin eingetragenen Geschäftsführer Herrn Thomas Sülzle.

Folgende Unterlagen, die für die Übertragung der Bewilligung erforderlich sind, lagen dem Dezernat 14 zum Antrag gemäß § 22 Abs. 1 BBergG vor:

- ein Kaufvertrag zwischen der ASS GmbH und der Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG vom 25.11.2003
- ein Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes sowie die endgültige Übertragung des Gewinnungsrechtes vom 02.12.2003 von der damaligen ASS GmbH auf die Rechtsvorgängerin der Schwenk GmbH
- eine Generalvollmacht vom 08.11.2010 von der ASS GmbH an die Rechtsvorgängerin der Schwenk GmbH
- aktualisierter Antrag vom 01.03.2023 der Schwenk GmbH
- Übertragungsvereinbarung vom 26.10.2023 zwischen der Antragstellerin und der Erwerberin zum Antrag auf Übertragung der Bewilligung

- die fehlenden Zustimmungen der Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 29.11.2023
- eine Vorhabensbeschreibung vom 19.09.2025
- Handelsregisterauszug HRA 5003 des Amtsgerichtes Stendal der Erwerberin
- als Nachweis der Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit ein Schreiben der Commerzbank vom 22.12.2022

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

zu 1.)

Gemäß § 22 Abs. 1 BBergG wird der Übertragung des aufrecht erhaltenen Gewinnungsrechtes im Sinne einer Bewilligung Nr.: IV-A-f-204/91-„Groß Mühlingen“ auf die Firma Schwenk GmbH zugestimmt, da keine Versagensgründe vorliegen.

Das gemäß Anlage 1 Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe e) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889. 1004) in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) erteilte Gewinnungsrecht gilt als Bewilligung im Sinne des § 8 BBergG.

Für die Übertragung dieser Bewilligung nach § 22 BBergG bedarf es nach dem Doppelbuchstaben cc) des o.a. Zitats der Anlage 1 zum EV der Zustimmung des Grundeigentümers. Die Zustimmungen der Grundeigentümer liegen jetzt vollständig vor. Die fehlenden Zustimmungen die bis dato für die abschließende Bearbeitung des Antrages fehlten, wurden mit Schreiben vom 29.11.2023 eingereicht.

Die Zustimmung zur Übertragung einer Bewilligung nach § 22 Abs. 1 BBergG ist zu erteilen, wenn keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nrn. 6 bis 10 BBergG vorliegen.

Ein Ermessen bei der Erteilung der Zustimmung nach § 22 Abs. 1 BBergG ist der Behörde nicht eingeräumt, da es sich hier um eine gebundene Entscheidung handelt.

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der zukünftige Inhaber der Bergbauberechtigung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, sind nicht erkennbar (§ 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr. 6 BBergG). Der Handelsregisterauszug HRA 5003 des Amtsgerichtes Stendal vom 09.12.2022 der Erwerberin wurde eingesehen. Seitens des LAGB bestehen keine Bedenken.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr.7 BBergG sind nicht ersichtlich. Um die Gewinnung im Kiessandtagebau auf der Grundlage des Arbeitsprogrammes im Tagebau weiter fortführen zu können, muss der Behörde glaubhaft dargelegt werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit für die anhand des Arbeitsprogrammes geschätzten Kosten gesichert ist.

Mit Schreiben der Commerzbank vom 22.12.2022 wurde der Schwenk GmbH dies im Rahmen des Verfahrens zur Verlängerung der Bewilligung bestätigt. Darauf wird sich hier im Verfahren zur Übertragung der Bewilligung bezogen.

Die Finanzierbarkeit ist damit dem LAGB glaubhaft dargelegt worden.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung einschätzen zu können, wurde von der Erwerberin im Verfahren zur Verlängerung der Bewilligung ein Arbeitsprogramm mit Kostenschätzung für das weitere Vorhaben abgefordert. Dieses Arbeitsprogramm wird auch in diesem Verfahren zur Übertragung der Bewilligung herangezogen.

Das Arbeitsprogramm wurde den Fachdezernaten D 13 sowie D 33 mit der Bitte um Stellungnahme übergeben.

Das Fachdezernat D 13 teilt in der Stellungnahme vom 06.10.2025 mit, dass das vorgelegte Gewinnungskonzept als plausibel und nachvollziehbar eingeschätzt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit eine Unterbrechung des Hauptbetriebsplanes bis zum 31.12.2025 vorliegt.

Das Fachdezernat D 33 teilt mit, der Rahmenbetriebsplan seit 31.12.2022 verfristet ist. Es müsste ein neues Zulassungsverfahren für einen Planfeststellungsbeschluss durchgeführt werden.

Weiterhin wird zu den Planungen mitgeteilt, dass im Rahmen der angestrebten Übertragung der Bergbauberechtigung die Antragstellerin beabsichtigt, die Größe des bestehenden Bewilligungsfeldes und damit auch der planfestgestellten Abbaufäche zu verkleinern, da im Südfeld keine abbauwürdigen Lagerstättenverhältnisse vorliegen.

Der Übertragung des Gewinnungsrechtes an die Erwerberin spricht nichts entgegen. Versagungsgründe i.S.d. § 11 Nrn. 8, 9 oder 10 BBergG sind ebenfalls nicht erkennbar.

Der Übertragung ist daher zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1, 3, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen - Anhalt lfd. Nr. 5 Ziffer 1.12. Danach ist der derjenige kostenpflichtig der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Das ist im hiesigen Fall die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

### **Hinweise**

Derzeit liegt kein gültiger Hauptbetriebsplan für das Bewilligungsfeld vor.

Mit dieser Entscheidung ist der Erwerber der Bewilligung berechtigt einen Antrag auf Zulassung eines Hauptbetriebsplanes zu stellen oder einen bestehenden Hauptbetriebsplan zu übernehmen.

Mit der Bestandskraft der Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BBergG gehen alle Rechte und Pflichten aus der Bewilligung auf den neuen Berechtigungsinhaber, über.

Die beteiligten Fachdezernate werden über die Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung informiert.

Alle Originalunterlagen sind dem Erwerber zu übergeben.

Eine Kopie dieser Entscheidung wird dem zukünftigen Berechtigungsinhaber zugesandt.

Die erforderlichen Änderungen in Berechtsamsbuch und –karte werden gemäß § 75 Abs. 4 BBergG von Amts wegen eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rappsilber